

ZH_OBERGERICHT LZ200039 vom 15. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200039

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200039 du 15 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200039 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin 1 und Berufungsbeklagte 1 (nachfolgend: Klägerin 1) und der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: Beklagter) sind die unverheirateten Eltern des am tt.mm.2008 geborenen Klägers 2 und Berufungsbeklagten 2 (nachfolgend: Kläger 2). Der Beklagte ist zudem Vater eines weiteren Sohnes,

- 7 - E._____, geboren am tt.mm.2016, und einer Tochter, F._____, geboren am tt.mm.2019 (Urk. 121 E. I.1. [S. 4]).

E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 5'000.– fest und auferlegte die Kosten des Verfahrens der Klägerin 1 und dem Beklagten je zur Hälfte. Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 121 Dispositiv-Ziffern 9–11 [S. 53]). Dies blieb unangefochten (siehe Urk. 125 S. 2).

E. 1.2

Auch unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid als angemessen. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 121 Dispositiv-Ziffern 9–11) ist daher zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Der Beklagte versteuerte 2019 ein Nettoeinkommen von Fr. 30'260.– (Urk. 129/10 S. 2). Sein Vermögen belief sich per 31. Dezember 2019 auf Fr. 2'669.–, seine Schulden auf Fr. 8'000.– (Urk. 129/10 S. 4). Aus den Lohnabrechnungen Januar 2020 bis Oktober 2020 ist ersichtlich, dass sich der Beklagte einen Lohn von Fr. 2'100.– netto pro Monat auszahlt (Urk. 129/11). Sein Bedarf beträgt ab dem 1. Januar 2020 (ohne Anrechnung hypothetischer Bedarfspositionen) Fr. 1'668.75 (E. IV.11.4.); dabei ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass er nach übereinstimmenden Angaben der Parteien allein für den Kläger 2 Fr. 300.– pro Monat an Alimenten zahlte (Prot. I, S. 35 und 50). Sein Privatkonto bei der L.____ Bank wies zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 4. November 2020 immer ein Guthaben von weniger als Fr. 2'700.– auf (Urk. 129/12). Vor diesem Hintergrund ist die Prozessarmut des Beklagten zu bejahen. Seine Rechtsbegehren sind sodann nicht aussichtslos. Der Beklagte bringt schliesslich zu Recht vor, dass das Verfahren komplex und auch die Gegenseite anwaltlich vertreten sei (Urk. 125 Rz. 74).

E. 1.4

Zusammenfassend ist dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen und es ist ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 2. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Kläger

E. 1.5

Vor diesem Hintergrund ist auf die Berufungsanträge zum Unterhalt einzutreten. 2. Arbeitspensum des Beklagten

E. 1.6

Zusammenfassend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz vorliegend die Berichte des Sozialzentrums G._____, von Dr. med. D._____ und der Beiständin berücksichtigt hat. 2. Gutachten des KJPD

E. 2

Mit Eingabe vom 30. November 2018 machten die Kläger unter Einreichung der Klagebewilligung vom 31. Oktober 2018 (Urk. 1) bei der Vorinstanz ein Verfahren betreffend Sorgerecht, Obhut, Betreuung und Unterhalt hängig (Urk. 2). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf ist auf das angefochtene Urteil zu verweisen (Urk. 121 E. I.2. ff. [S. 4 ff.]). Am 27. Oktober 2020 erging das eingangs aufgeführte Urteil in begründeter Form (Urk. 121 = Urk. 126).

E. 2.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG; LS 211.11). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.– angemessen.

E. 2.2

Die Prozesskosten werden den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Beklagte unterliegt hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange ([Ferien-]Besuchsrecht) vollumfänglich und obsiegt in der Unterhaltsfrage nur in sehr geringem Mass (insbesondere Reduktion der Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Februar 2021 bis zum 30. April 2021). Es rechtfertigt sich daher, ihm die Ge-

- 54 - richtskosten aufzuerlegen. Zuzüglich der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (E. V.1.4.) sind sie indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO vorbehalten bleibt.

E. 2.3

Ausgangsgemäss ist der Beklagte zudem zu verpflichten, die Kläger für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren voll zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die volle Parteientschädigung ist gemäss § 2, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Zusätzlich zur Parteientschädigung ist ein Mehrwertsteuerzusatz von 7.7 % (bzw. Fr. 308.–) geschuldet (siehe Urk. 132 S. 2). Die Parteientschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreter der Kläger ist voraussichtlich uneinbringlich (E. V.1.3.).

Deshalb ist sie aus der Gerichtskasse zu bezahlen, unter Legalzession des Anspruchs gegenüber dem Beklagten auf den Kanton (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.4

Die Vorinstanz hat den Entscheid des Bundesgerichts zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bei mehreren Kindern aus verschiedenen Beziehungen (BGer 5A_98/2016 vom 25. Juni 2018, E. 3.5) zutreffend wiedergegeben, sodass darauf verwiesen werden kann (Urk. 121 E. III.5.7.6. [S. 32]). Zu ergänzen ist, dass dieser Entscheid unter dem früheren Kinderunterhaltsrecht erging (BGer 5A_98/2016 vom 25. Juni 2018, E. 3.4); indessen hat das Bundesgericht angedeutet, dass es auch nach der Revision an dieser Rechtsprechung festhalten wollte (BGE 144 III 481 E. 4.7.5). Zu betonen ist sodann, dass einem Unterhaltspflichtigen mit Kindern aus mehreren Beziehungen und knappen finanziellen Verhältnissen [in Abweichung vom Schulstufenmodell] grundsätzlich nur im ersten Lebensjahr des neugeborenen Kindes eine Erwerbsarbeit nicht zumutbar ist, wenn er denn das Kind selber betreut (BGer 5A_98/2016 vom 25. Juni 2018, E. 3.5; BGE 144 III 481 E. 4.7.5). Hinsichtlich der besonderen Anstrengungspflicht kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 121 E. III.5.7.8. [S. 34]). Bei gegebenen Voraussetzungen kann diese Pflicht auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.4). Dies bedeutet keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte (BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 5.3.1; BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2).

E. 2.5

Der Beklagte setzt sich nicht mit der im vorinstanzlichen Entscheid zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinander (siehe Urk. 125 Rz. 33 ff.). Er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz diese Praxis falsch berücksichtigt hätte. Stattdessen wiederholt er das bereits berücksichtigte (Urk. 121 E. III.5.7.7. [S. 33]) Argument, wonach er F._____ betreue und dies auch weiterhin tun wolle (Urk. 125 Rz. 34 und 37). Damit genügt er den Begründungsanforderungen nicht (E. II.3.). Unbehelflich ist es sodann, wenn er sich auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit und jenes der Gleichbehandlung der Geschlechter beruft (Urk. 125 Rz. 38); verfassungsmässige Rechte können nämlich nicht ver-

- 29 - letzt sein, wenn die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens erfüllt sind (BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 5.3.1; BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2). Dass dies vorliegend nicht der Fall wäre, wird nicht substantiiert geltend gemacht und es ist auch nicht ersichtlich.

E. 2.6

Vor diesem Hintergrund bleibt es beim von der Vorinstanz festgelegten Pensum von 100 %.

3. Rückwirkende Anrechnung des hypothetischen Einkommens

E. 3

Gegen das Urteil erhob der Beklagte am 26. November 2020 innert Frist (siehe Urk. 123) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 125). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2020 wurde den Klägern Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 131). Die Berufungsantwort datiert vom 18. Januar 2021 (Urk. 132); sie wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 11. Februar 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 135).

Am 15. Februar 2021 beschloss die Kammer, den Kläger 2 anzuhören (Urk. 136). Die Kinderanhörung fand am 10. März 2021 statt (Prot. II, S. 5 ff.). Mit Verfügung vom 11. März 2021 wurde den Parteien Frist angesetzt, um sich zur Kinderanhörung zu äussern (Urk. 141). Beide Parteien liessen sich am 19. März 2021 vernehmen (Urk. 142; Urk. 144). Die Stellungnahmen wurden mit Verfügung vom 22. März 2021 der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 145). Am 31. März 2021 äusserten sich die Kläger erneut (Urk. 146). Die Stellungnahme wurde der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht (Urk. 146). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, dass es grundsätzlich unzulässig sei, rückwirkend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Vorliegend habe der Beklagte aber während des laufenden Verfahrens und in Kenntnis der Unterhaltsforderungen im Frühling 2019 sein Arbeitspensum von 60 auf 50 % reduziert. Damit sei sein Einkommen von Fr. 3'188.35 auf Fr. 2'100.– gesunken. Eine rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens sei zulässig, wenn dem Unterhaltsschuldner ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden könne oder wenn die geforderte Umstellung seiner Lebens- bzw. Einkommensverhältnisse vorhersehbar gewesen sei. Dasselbe gelte, wenn der Schuldner freiwillig sein Einkommen vermindere, obwohl er wisse oder wissen müsste, dass er werde Unterhalt zahlen müssen. Vorliegend sei daher auf für die Zeit nach Frühling 2019 vom höheren Einkommen, das heisst Fr. 3'188.35 netto pro Monat, auszugehen (Urk. 121 E. III.5.7.10. [S. 34 f.]).

E. 3.2

Der Beklagte wendet ein, es könne ihm kein unredliches Verhalten vorgeworfen werden und die geforderte Umstellung seiner Lebens- bzw. Einkommensverhältnisse sei nicht voraussehbar gewesen. Die Parteien hätten sich vielmehr am 8. Juli 2019 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen auf Unterhaltszahlungen über Fr. 300.– verständigt. Dabei seien sie von einem 60 %-Pensum ausgegangen (Urk. 125 Rz. 44). Der Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, dass dieser Unterhaltsbetrag für die Dauer des Verfahrens gelten würde. An dieser Vereinbarung habe er sich beim Verhältnis Arbeit / Betreuung orientiert, das er angestrebt habe (Urk. 125 Rz. 45).

- 30 -

E. 3.3

Die Kläger verweisen auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 132 S. 15 f.). Das Verhalten des Beklagten sei durch und durch unredlich. Er unternehme alles, um sich vor seinen Unterhaltspflichten zu drücken. Die vorläufige Einigung auf einen Unterhaltsbeitrag für den Kläger 2 von Fr. 300.– pro Monat sei einzig aufgrund der Macht des Faktischen erfolgt. Die Alimente hätten sodann nicht auf erhärteten Einkommenszahlen des Beklagten basiert. Letzterer habe damals wie heute seinen Lohn aus einer von ihm beherrschten Einzelfirma und / oder GmbH bezogen, deren Buchhaltungen nie ediert worden seien (Urk. 132 S. 16).

E. 3.4

Die Kläger machten in der ergänzenden Klagebegründung vom 15. Februar 2019 Unterhalt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2018 geltend (Urk. 27 S. 1), was mit Blick auf Art. 279 ZGB und die Klageschrift vom 30. November 2018 (Urk. 2) zulässig ist. Am 8.

Juli 2019 unterzeichneten die Klägerin 1 und der Beklagte im Sinne vorsorglicher Massnahmen mit unpräjudizieller Wirkung eine Vereinbarung, in welcher sich der Beklagte verpflichtete, für die Dauer des Verfahrens für den Kläger 2 Alimente (zuzüglich allfällige Familienzulagen) von Fr. 300.– pro Monat zu bezahlen, erstmals auf den 1. Oktober 2019; die Parteien hielten fest, dass damit der gebührende Unterhalt des Klägers 2 nicht gedeckt sei (Urk. 72). Fraglich ist, ob und gegebenenfalls wie sich die vorsorglichen Massnahmen vorliegend auf die Hauptsache auswirken, in welcher die Kläger Unterhalt ab Einleitung des Verfahrens verlangt haben: Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen genügt die Glaubhaftmachung (Art. 261 Abs. 1 ZPO). Aus dem reduzierten Beweismass folgt eine beschränkte materielle Rechtskraft: Diese gilt nur für ein Verfahren derselben Erkenntnisstufe. Sie präjudiziert keine Prozesse, in denen der Beweis strikte zu erbringen ist, wie dies in der Regel im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren der Fall ist (siehe Samuel Baumgartner / Annette Dolge / Alexander R. Markus / Karl Spühler, Schweizerisches Zivilprozessrecht mit Grundzügen des internationalen Zivilprozessrechts, 10. Aufl. 2018, Kap. 11 Rn 210 f.). Im vereinfachten Verfahren betreffend Kinderunterhalt gilt das Regelbeweismass, weshalb ein Entscheid (oder ein Vergleich), der im Rahmen vorsorglicher Massnahmen erging, für den Entscheid keine Rolle spielt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen im Entscheid über Alimente während des Verfahrens - 31 - zu befinden ist (im Ergebnis gleich BK ZGB-Hegnauer, Art. 281–284 N 43 f.; ZK ZPO-Schweighauser, Art. 303 N 27; siehe BK ZPO-Güngerich, Art. 262 N 4). Vor diesem Hintergrund durfte der Beklagte nicht darauf vertrauen, dass es bei den monatlichen Kinderalimenten von Fr. 300.– bleibt.

E. 3.5

Ein hypothetisches Einkommen kann ausnahmsweise rückwirkend angerechnet werden, wobei zwei Grundkonstellationen voneinander zu unterscheiden sind: In der ersten belässt der Pflichtige die bisherigen Verhältnisse, obwohl er sein Einkommen erhöhen müsste (BGer 5A_636/2013 vom 21. Februar 2014, E. 5.1; OGer ZH LY170039 vom 16.05.2018 E. III.B.3.1.7 [S. 18] mit weiteren Hinweisen); in der zweiten verschlechtert er seine Einkommenssituation, obwohl er sie beibehalten müsste (BGer 5A_720/2011 vom 8. März 2012, E. 6.1; BGer 5A_692/2012 vom 21. Januar 2013, E. 4.3; BGer 5A_372/2016 vom 18. November 2016, E. 3.1). Vorliegend steht diese letztere Variante im Mittelpunkt, bei der die Vorhersehbarkeit keine Rolle spielt: Wer bis anhin gearbeitet hat, bedarf keiner Übergangs- oder Anpassungsfrist, um seine Lebensverhältnisse umzustellen. Vielmehr muss der Alimentenschuldner alles in seiner Macht Stehende tun und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Begnügt er sich selbst bei einem unfreiwilligen Stellenwechsel wesentlich mit einer nur ungenügend einträglichen Erwerbstätigkeit, so hat er sich anrechnen zu lassen, was er unter den gegebenen Umständen zu erwirtschaften vermöchte. Versagt das Gericht der unterhaltspflichtigen Partei aus den beschriebenen Gründen eine Übergangs- oder Anpassungsfrist, so muss sich diese ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen gegebenenfalls von einem Zeitpunkt an anrechnen lassen, der – schon vom Datum der Erhebung der Unterhaltsklage aus gesehen – in der Vergangenheit liegt (BGer 5A_184/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.3; BGer 5A_59/2016 vom 1. Juni 2016, E. 3.2). Einer so verstandenen rückwirkenden Anrechnung eines höheren Einkommens steht nicht entgegen, dass die unterhaltspflichtige Partei die Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit für eine bereits verstrichene Zeitspanne nicht rückgängig und die in der Vergangenheit

unterbliebene Erzielung des ihr zumutbaren Einkommens nicht ungeschehen machen kann. Hat der Unterhaltspflichtige in einem bestimmten Abschnitt der Vergangenheit also nicht das Einkommen erzielt, das er bei gutem

- 32 - Willen zu erwirtschaften vermocht hätte, so ist ihm zuzumuten, mit seinen künftig erzielten Einkünften nachzuholen, was er in der Vergangenheit zu erwirtschaften verpasst hat. Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen sich sein Versäumnis für diese konkrete Zeitperiode mit einer Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse rechtfertigen lässt (BGer 5A_184/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.4; BGer 5A_59/2016 vom 1. Juni 2016, E. 3.3; siehe BGer 5A_372/2016 vom 18. November 2016, E. 3.1). Der Beklagte gab anlässlich der Verhandlung vom 27. Mai 2020 zu Protokoll, dass Frau J._____ begonnen habe, mehr zu arbeiten und er daher mehr betreue (Prot. I, S. 16 ff., S. 48 f.). Bei vorbestehenden Unterhaltspflichten steht es indessen nicht im Belieben des Pflichtigen, infolge der Geburt eines weiteren Kindes das Pensum zu reduzieren, um das Kind persönlich zu betreuen (BGer 5A_273/2018 und 5A_281/2018 vom 25. März 2019, E. 6.3.1.2). Nicht zu hören ist der Beklagte, wenn er vorbringt, die Pensumsreduktion sei "auch dem Wegfall von Aufgaben" geschuldet gewesen (Urk. 125 Rz. 45): Zum einen wird der Einwand nicht substantiiert vorgebracht, indem nicht dargelegt wird, welche Aufgaben konkret wegfielen und weshalb; zum anderen macht der Beklagte gerade nicht geltend, alles in seiner Macht Stehende getan zu haben, um seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen.

E. 3.6

Zusammenfassend ging die Vorinstanz zu Recht auch nach Frühling 2019 von einem Einkommen des Beklagten in Höhe von Fr. 3'188.35 netto pro Monat für ein 60 %-Pensum aus. 4. Höhe des hypothetischen Einkommens des Beklagten

E. 4

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen. Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt in diesen Verfahren nicht zum Tragen (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGer 5A_800/2019 vom

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Beklagte im Jahr 2002 ein Architekturstudium an der ETH abgeschlossen habe. Von 2003 bis 2006 habe er als Architekt gearbeitet. Danach sei er ein Jahr lang als Velokurier tätig gewesen. Von zirka 2007 bis 2008 habe er den Master an der ETH absolviert. In der Folge habe er erneut während eines Jahres in einem Architekturbüro gearbeitet und danach ein Jahr lang eine Jugendherberge geleitet. Ungefähr in den Jahren 2010 / 2011 sei er nochmals als Architekt tätig gewesen, bevor er wieder als Velokurier gearbeitet habe. Er verfüge somit über ein abgeschlossenes Architekturstudium (inklusive Masterabschluss) und fünf Jahre Berufserfahrung als Architekt, wobei er letztmals

- 33 - 2010 / 2011 in diesem Beruf tätig gewesen sei (Urk. 121 E. III.5.7.12. [S. 35]). Gemäss Salarium betrage der Lohn für einen angestellten Architekten zwischen Fr. 7'780.– und Fr. 8'400.– brutto pro Monat (Urk. 121 E. III.5.7.13. [S. 36]). Es sei davon auszugehen,

dass der Beklagte nach Abzug der üblichen Sozialabgaben (inklusive Beiträge an die 2. Säule) von rund 15 % ein monatliches Einkommen von netto Fr. 6'630.– erzielen könne (Urk. 121 E. III.5.7.14. [S. 36]).

E. 4.2

Der Beklagte wendet ein, dass seine Teilzeittätigkeit als Architekt rund zehn Jahre her sei. Er verfüge weder über aktuelles Know-how noch über den Lebenslauf, um eine Anstellung als Architekt zu finden (Urk. 125 Rz. 49). Die Coronakrise verunmögliche es dem Beklagten sodann faktisch, wieder in den Architekturberuf einzusteigen (Urk. 125 Rz. 50). Dort habe er zwischen 2005 und 2011 auf ein 100 %-Pensum gerechnet durchschnittlich Fr. 4'632.– netto verdient. Die Annahme eines höheren Lohns sei nicht realistisch und damit nicht rechtens (Urk. 125 Rz. 51 ff.). Die Lohnerhebung der Vorinstanz (Urk. 119 f.) vermische die Löhne von Architektur- mit jenen von Ingenieurbüros. Dabei dürfe als gerichtsnotorisch gelten, dass die Löhne als Ingenieur bedeutend höher seien; ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Architekten bestehe nämlich darin, an Wettbewerben und Ausschreibungen mitzuwirken. Nur wer es in die ersten Ränge schaffe, erhalte den Auftrag oder alternativ die Auslagen zurück. Das Salarium führe die Architektenlöhne nicht konkret auf und zeige die Einstiegsgehälter nicht (Urk. 125 Rz. 53). Aus der Lohnerhebung 2017 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (Urk. 120) ergebe sich ein Einstiegslohn für Architekten von Fr. 66'550.– brutto, was Fr. 4'400.– netto pro Monat entspreche. Dieses Ergebnis stimme mit den tatsächlich erzielten Löhnen des Beklagten überein und wäre ihm als maximum anzurechnen (Urk. 125 Rz. 54). Der Durchschnittslohn liege gemäss der Lohnerhebung 2017 bei rund Fr. 80'000.– brutto pro Jahr bzw. Fr. 5'173.– netto pro Monat. Es sei davon auszugehen, dass wegen der Coronakrise ein Negativtrend einsetze. Auch darin zeige sich, dass die Fr. 6'630.– der Vorinstanz viel zu hoch seien (Urk. 125 Rz. 55).

E. 4.3

Die Kläger erachten die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens als gerechtfertigt. Sie weisen darauf hin, dass der Beklagte keine Bewerber-

- 34 - bungen eingereicht habe. Zudem floriere gerade in Zeiten der Corona-Pandemie das Kurierdienstgewerbe wie nie zuvor. Gemäss seiner Webseite beschäftige der Beklagte ein Team von sieben Kurieren (Urk. 132 S. 16). Als Kurierdienst-Inhaber könne er heute ein gleich hohes Einkommen erzielen wie als angestellter Architekt. Der Lohnrechner Salarium sei ferner ein zuverlässiges Instrument des Bundesamtes für Statistik (Urk. 132 S. 17).

E. 4.4

Der Beklagte hat Bewerbungen für die Zeit ab November 2020 zwar zum Beweis offeriert (Urk. 125 Rz. 49), jedoch bis heute keine solchen eingereicht. Vor diesem Hintergrund erscheint sein Einwand, er werde keine Anstellung als Architekt finden können, unbegründet. Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beklagte von den ins Recht gelegten Zeitungsartikeln (Urk. 129/4–5). So ergibt sich daraus, dass vor allem Mitarbeitende der Gastronomie und der Reisebranche von Arbeitslosigkeit betroffen sind (Urk. 129/5 S. 3 f.). Besonders gut habe sich dagegen der Trend in den Sektoren Handel und Baugewerbe entwickelt (Urk. 129/5 S. 4).

E. 4.5

Es ist zutreffend, dass der Salariumrechner den Durchschnittslohn in Architektur- und Ingenieurbüros angibt (Urk. 119). Gestützt auf die Lohnerhebung 2017 des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins ist davon auszugehen, dass die Einstiegsgehälter der Architekten tiefer sind als jene der Bauingenieure (Urk. 120). Der Beklagte kann sich indessen nicht für die gesamte Zeit, in welcher er unterhaltspflichtig ist, einen Einstiegslohn anrechnen lassen. Nicht ausgerechnet sind sodann die geltend gemachten früher erzielten Löhne (Urk. 125 Rz. 51): Einerseits liegen sie mindestens rund zehn Jahre zurück und lassen die seitherige Lohnentwicklung ausser Acht; andererseits arbeitete der Beklagte bei keinem der aufgeführten Arbeitgeber länger als 1.5 Jahre, womit allfällige Lohn erhöhungen aufgrund des Dienstalters unberücksichtigt blieben. Die Grafiken der Lohnerhebung 2017 sind zu ungenau, um den Lohn bestimmen zu können. Indessen stellt auch das Lohnbuch Schweiz 2020 auf diese Lohnerhebung ab (Lohnbuch Schweiz 2020, S. 394). Gemäss dem Lohnbuch verdient ein Architekt in der Alterskategorie des Beklagten (41 bis 50 Altersjahre) Fr. 7'351.– brutto pro Monat, wobei ein 13. Monatslohn berufsüblich ist (Lohnbuch Schweiz 2020, S. 33

- 35 - und 393 f.). Berücksichtigt man dies, resultiert ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 7'964.–, was netto (unter Berücksichtigung von 15 % Lohnabzügen) Fr. 6'769.– entspricht. Vor diesem Hintergrund ist das von der Vorinstanz angenommene monatliche Nettoeinkommen von Fr. 6'630.– grundsätzlich nicht zu beanstanden. Da der Beklagte über längere Zeit nicht als Architekt gearbeitet hat, erscheint es indessen angemessen, ihm während des ersten Jahres einen tieferen Lohn anzurechnen. Der Einstiegslohn beläuft sich auf Fr. 66'550.– brutto pro Jahr (Urk. 120), was Fr. 4'714.– netto pro Monat entspricht. Aufgrund der geringen, aber dennoch vorhandenen Berufserfahrung ist davon auszugehen, dass der Beklagte im ersten Jahr ein monatliches Einkommen von netto Fr. 5'000.– (inklusive 13. Monatslohn) erzielen kann. 5. Übergangsfrist 5.1. Die Vorinstanz erwog, dass die Übergangsfrist in der Regel drei bis sechs Monate betrage. Der Beklagte sei seit September 2018 mit der Unterhaltspflicht der Kläger konfrontiert. Die Kläger hätten im Übrigen wiederholt vorgebracht, dass er mehr arbeiten bzw. ein höheres Einkommen erzielen müsse. Dass er mit einem Einkommen von Fr. 2'100.– seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen könne, habe der Beklagte ohne Weiteres voraussehen können. Daher seien ihm im heutigen Zeitpunkt [27. Oktober 2020] drei Monate zu gewähren. Ab dem 1. Februar 2021 sei ihm ein Einkommen von netto Fr. 6'630.– anzurechnen (Urk. 121 E. III.5.7.16. [S. 37 f.]). 5.2. Der Beklagte rügt, dass die Übergangsfrist viel zu kurz sei. Eine solche von neun Monaten ab Rechtskraft des Urteils erscheine demgegenüber sachgerecht (Urk. 125 Rz. 56). Der Beklagte sei Geschäftsführer eines Unternehmens, der K._____ GmbH. Von seinem Engagement und der Existenz der Firma hingen Arbeitsplätze ab. Solange kein neuer Geschäftsführer gefunden sei, könne er keinen neuen Job antreten (Urk. 125 Rz. 57). Die Bezirksrichterin habe ihm sodann zu keinem Zeitpunkt in den Gerichtsverhandlungen in Aussicht gestellt, dass er seine aktuelle Tätigkeit würde beenden und einen Job als Architekt suchen müsse. Die Voraussehbarkeit sei unter diesen Umständen nicht gegeben (Urk. 125

- 36 - Rz. 58). Zudem werde es dem Beklagten in der Coronakrise faktisch unmöglich sein, den Wiedereinstieg zu schaffen (Urk. 125 Rz. 59). 5.3. Die Kläger verweisen auf die Erwägungen der Vorinstanz. Der Kurierdienst floriere, weshalb der Beklagte gar nicht ins Architekturwesen zurückkehren müsse. Er könne als Kurierdienst-Inhaber den vorinstanzlich angenommenen hypothetischen Lohn verdienen (Urk. 132 S. 17 f.). 5.4.

Verlangt das Gericht die Umstellung der Lebensverhältnisse einer Partei, so hat er ihr hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Die Übergangsfrist muss nach ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (BGE 129 III 417 E. 2.2). In der Regel beträgt sie drei bis sechs Monate. Sie beginnt frühestens mit der erstmaligen gerichtlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (OGer ZH LE150008 vom 26.10.2015, E. III.4.2 [S. 30]; OGer ZH LZ180029 vom 14.06.2019, E. II.B.2.3). 5.5. Vom Beklagten wird verlangt, die Geschäftsführung der K._____ GmbH abzugeben und eine Arbeit als Architekt aufzunehmen. Erfahrungsgemäss hängen kleinere Unternehmen stark von der Persönlichkeit des Geschäftsführers ab, weshalb es nicht ganz einfach sein dürfte, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu finden. Vor diesem Hintergrund erscheinen drei Monate als zu kurze Übergangsfrist. Angemessen sind vielmehr sechs Monate. Eine längere Frist infolge der Corona-Pandemie rechtfertigt sich nicht, zumal diese das Baugewerbe gerade nicht trifft (E. IV.4.4.). Der Beklagte musste spätestens seit Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils damit rechnen, mehr verdienen zu müssen. Der Fristbeginn ist daher unverändert zu belassen (siehe auch OGer ZH LZ170009 vom 31.01.2018, E. II.4.8 ff. [S. 19 f.]). Dies bedeutet, dass dem Beklagten ab dem 1. Mai 2021 ein Architektenlohn (100 %-Pensum) anzurechnen ist. 6. Zwischenergebnis: Einkommen des Beklagten Dem Beklagten ist bis zum 30. April 2021 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'188.35 (60 %-Pensum) anzurechnen (E. IV.3.6. und IV.5.5.). Danach ist von einem 100 %-Pensum als Architekt auszugehen (E. IV.2.6. und IV.5.5.). Vom

- 37 - 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 ist das Einkommen auf Fr. 5'000.– und ab dem 1. Mai 2022 auf Fr. 6'630.– festzusetzen (E. IV.4.5. und IV.5.5.). 7. Miete des Beklagten 7.1. Die Vorinstanz erwog, dass die Miete für das Einfamilienhaus, in dem der Beklagte mit seiner Lebenspartnerin, deren Tochter H._____ aus einer früheren Beziehung sowie der gemeinsamen Tochter F._____ zusammenlebe, Fr. 1'392.– betrage. Dem Beklagten sei davon ein Drittel (entsprechend Fr. 465.–) anzurechnen (Urk. 121 E. III.5.8. [S. 39]). 7.2. Der Beklagte rügt, dass er in einer Genossenschaftswohnung wohne. Die Höhe der Miete sei einkommensabhängig. Es sei davon auszugehen, dass die Miete bei einem höheren Einkommen um 15 % steigen würde. Dabei erscheine es als stossend, dem Beklagten nur einen Drittel der Gesamtmiete anzurechnen. Sein Bedarf werde dadurch unter das betriebsrechtliche Existenzminimum gesetzt und es werde der Umstand ausser Acht gelassen, welche tatsächlichen Kosten er bezahlen müsse. Entsprechend sei ihm im Minimum die Hälfte der Miete anzurechnen (Urk. 125 Rz. 62). 7.3. Die Kläger bestreiten, dass die Miete des Beklagten einkommensabhängig sei. Das FGZ-Reglement sehe "soziale Mietumlagen" vor, die den Beklagten beim angenommenen hypothetischen Einkommen nicht treffen würden (Urk. 132 S. 18). 7.4. Der Bar- und der Betreuungsunterhalt gehen gegenüber dem (nach-) ehelichen und dem Volljährigenunterhalt vor (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.3). Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind gegenseitig nicht unterhaltsberechtig (Heinz Hausheer / Thomas Geiser / Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl. 2018, Rn 03.45). Für jedes Kind ist ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2).

- 38 - 7.5. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägung ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beklagten einen Drittel der Wohnkosten anrechnet hat. Die Anrechnung von mindestens der Hälfte würde im Ergebnis dazu führen, dass der Beklagte

insbesondere zu Lasten seiner beiden älteren Kinder für einen Teil des Unterhalts seiner Lebenspartnerin aufkäme, ohne dass diese darauf einen Anspruch hat. Der Beklagte erläutert nicht, wie er zur Annahme gelangt, dass seine Miete bei einem höheren Einkommen um exakt 15 % steigen würde. Damit erfüllt er die Begründungsanforderungen nicht (E. II.3.). Im Übrigen sieht der Anhang zum FGZ-Reglement abhängig vom steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen eine Mietzinsreduktion von bis zu 15 % oder einen Mehrzins von Fr. 125.– pro Monat vor (Urk. 129/9). Der Beklagte wird den grössten Teil des Mehreinkommens aufwenden müssen, um die Alimente zu bezahlen. Diese sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG; § 31 Abs. 1 lit. c StG). Sollte er in der Folge immer noch über ein zu hohes steuerbares Einkommen verfügen, könnte er dieses durch Einzahlungen in die 2. Säule und / oder die Säule 3a weiter reduzieren (Art. 33 Abs. 1 lit. d und e DBG; § 31 Abs. 1 lit. d und e StG). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Ansprüche der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) vor Fälligkeit von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit sind (Art. 84 BVG; Jacques-André Schneider / Nicolas Merlino / Didier Mange, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 84 BVG N 2). Es ist vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen, dass das Gesamteinkommen oder das Vermögen des Haushalts des Beklagten eine relevante Schwelle überschreiten wird. 8.

Arbeitswegkosten des Beklagten 8.1. Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten ab dem Zeitpunkt, in dem ihm ein hypothetisches Einkommen als Architekt angerechnet wird, die Kosten eines Abonnements für die Stadt Zürich (Fr. 85.–) an (Urk. 121 E. III.5.8. [S. 42]). 8.2. Der Beklagte macht geltend, es sei mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 300.– für den Arbeitsweg zu rechnen. Würde man ihm die hypothetischen Arbeitswegkosten nicht anrechnen, würde man in sein Existenzminimum eingreifen.

- 39 - Im Minimum wäre ihm der Netzpass des ZVV für alle Zonen mit jährlichen Kosten von Fr. 2'226.– anzurechnen (Urk. 125 Rz. 63). 8.3. Die Kläger bestreiten dies. Arbeitet der Beklagte weiterhin mit seinem Kurierdienst, benütze er für den Arbeitsweg das Fahrrad (Urk. 132 S. 18). 8.4. Wird für eine Person ein hypothetisches Einkommen festgesetzt, so sind die zu erwartenden Mobilitätskosten in den Bedarf aufzunehmen (OGer ZH LY140053 vom 08.05.2015, E. III.2.4.d) [S. 15]). Die vorhandene Arbeitskapazität ist umfassend auszuschöpfen, wobei für den Kindesunterhalt eine besondere Anstrengungspflicht gilt (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.4 mit weiteren Hinweisen). 8.5. Der Beklagte erläutert nicht, weshalb für den Arbeitsweg mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 300.– zu rechnen sei. Damit genügt er den Begründungsanforderungen nicht (E. II.3.). Aufgrund der besonderen Anstrengungspflicht wird der Beklagte seine Suchbemühungen indessen nicht auf die Stadt Zürich beschränken können. Erst mit einem Netzpass für alle Zonen ist auch Winterthur erfasst. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dem Beklagten ab dem 1. Mai 2021 (E. IV.5.5.) Arbeitswegkosten von Fr. 2'226.– / 12 = (gerundet) Fr. 186.– pro Monat anzurechnen. 9. Kommunikations- und Versicherungskosten des Beklagten

E. 9

Februar 2021, E. 2.2). III. Besuchsrecht 1. Berücksichtigung diverser Berichte

E. 9.1

Die Vorinstanz erwog, dass die vom Beklagten geltend gemachten Kommunikationskosten von Fr. 120.– gerichtsüblich seien. Da der Beklagte aber im Konkubinat mit der Mutter seiner Tochter F._____ lebe, sei ihm lediglich die Hälfte dieses Betrags anzurechnen (Urk. 121 E. III.5.8. [S. 41]). Es sei sodann gerichtsnotorisch, dass für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung Prämien von Fr. 30.– pro Monat anfielen. Entsprechend sei dem Beklagten die Hälfte davon anzurechnen (Urk. 121 E. III.5.8. [S. 41]).

E. 9.2

Der Beklagte rügt, die Kommunikationskosten fielen bei ihm persönlich an. Insbesondere die Handykosten könne er nicht mit seiner Partnerin teilen. Dasselbe gelte für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Insbesondere die

- 40 - Privathaftpflichtversicherung könne er nicht mit der Partnerin teilen. Die Kostenreduktion infolge Konkubinats sei bereits beim Grundbetrag erfolgt. Eine weitere Reduktion erweise sich als ungesetzlich. Der Bedarf werde dadurch unter das betriebsrechtliche Existenzminimum gesetzt. Es seien dem Beklagten Fr. 120.– für Kommunikationskosten und Fr. 30.– für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung anzurechnen (Urk. 125 Rz. 64).

E. 9.3

Die Kläger bestreiten dies und verweisen auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 132 S. 19).

E. 9.4

Kann das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht gedeckt werden, liegt ein Mankofall vor. In diesen Fällen sind keine Kommunikations- und Versicherungspauschalen zu berücksichtigen; diese gehören nämlich zum familienrechtlichen Existenzminimum (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2).

E. 9.5

Soweit nachfolgend in den einzelnen Phasen ein Manko resultiert, sind keine Kommunikations- und Versicherungspauschalen zu berücksichtigen. Dies gilt aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch für die beiden Kläger. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, umfassen die Kommunikationskosten im Übrigen die Auslagen für Telefon, Internet, Fernsehen und Radio (Urk. 121 E. III.5.8. [S. 41]). Einige davon fallen pro Haushalt nur einmal an (beispielsweise Internet, Festnetz und Serafe), andere (beispielsweise das Mobiltelefon) können auch eine Person alleine betreffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Kommunikationspauschale von Fr. 120.– auf Fr. 80.– zu reduzieren. Bezüglich der Versicherung ist denkbar, dass ein Paar zumindest eine gemeinsame Hausratversicherung hat. Weil vorliegend aber keine entsprechenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sind beim Beklagten Fr. 30.– einzusetzen. 10. Aufteilung des Umfangs der Leistungsfähigkeit 10.1. Die Vorinstanz erwog, dass der Beklagte Vater von drei minderjährigen Kindern sei, nämlich dem zwölfjährigen Kläger 2, dem vierjährigen E._____ sowie der fast zweijährigen F._____. Es verstehe sich von selbst, dass diese drei Kinder

- 41 - aufgrund ihres Alters unterschiedliche Bedürfnisse hätten. So seien bei jüngeren Kindern die Fremdbetreuungskosten höher als bei älteren, dafür erhöhe sich der Grundbetrag für Kinder ab zehn Jahren. Die unterschiedlichen Bedürfnisse dürften sich daher grundsätzlich etwa die Waage halten. Dass eines der Kinder einen deutlich höheren Bedarf im finanziellen oder erzieherischen Bereich habe, habe der Beklagte nicht geltend

gemacht und es bestünden dafür auch keine Anhaltspunkte. Daher seien die Geldbeträge für alle drei Kinder gleich festzusetzen. Entsprechend sei die Differenz zwischen dem Einkommen und dem Bedarf des Beklagten auf die drei Kinder aufzuteilen, wobei dem Kläger 2 nicht mehr als sein Bar- und Betreuungsbedarf zugesprochen werden könne (Urk. 121 E. III.5.11.2. [S. 47 f.]). 10.2. Der Beklagte rügt, dass bei einem Arbeitspensum von 100 % Fremdbetreuungskosten von 50 % entstünden. Die Kosten betrügen unter Berücksichtigung der Subventionen geschätzt Fr. 600.–. Wenn der Beklagte die Tochter F._____ nicht mehr unter der Woche betreuen dürfe, müsse eine Fremdbetreuung installiert werden. Damit bestehe bei F._____ ein deutlich grösserer Bedarf als beim Kläger 2. Dies entspreche im Übrigen auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung, schliesslich seien im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Oktober 2020 (Geschäfts-Nr. FP180229) bei E._____ Fr. 671.50 an Fremdbetreuungskosten im Bedarf einberechnet worden (Urk. 125 Rz. 66). Als Konsequenz sei die Differenz zwischen dem Einkommen und dem Bedarf des Beklagten nicht gleichmässig vorzunehmen, sondern es sei der Anteil von F._____ am Überschuss angemessen zu erhöhen (Urk. 125 Rz. 67). 10.3. Die Kläger bestreiten dies. Die Partnerin des Beklagten arbeite offenbar zu Hause als Künstlerin und könne F._____ ohne Weiteres betreuen. Allfällige Fremdbetreuungskosten würden in der Stadt Zürich stark subventioniert (Urk. 132 S. 19). 10.4. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (Urk. 121 E. III.5.11.1. [S. 47]), sind alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln. Die minderjährigen Kinder stehen grundsätzlich auf derselben Anspruchsstufe und müssen sich einen allfäll-

- 42 - ligen Überschuss beim Unterhaltspflichtigen nach Massgabe ihrer objektiven Bedürfnisse teilen (BGer 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019, E. 5.3). Fremdbetreuungskosten gehören in den Bedarf des jeweiligen Kindes und können somit nicht vorab vom Überschuss in Abzug gebracht werden (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2). 10.5. Der Beklagte betreut F._____ nach eigenen Angaben jeweils am Dienstagvormittag, Donnerstag ganztags und Samstag ganztags (Urk. 125 Rz. 34). Samstags muss er auch bei einem Pensum von 100 % nicht arbeiten, womit F._____ im Umfang von maximal 30 % fremdbetreut werden muss. Der Beklagte hat keine Belege eingereicht, aus denen hervorginge, dass die Fremdbetreuungskosten für F._____ rund Fr. 600.– betrügen. Zudem könnte er für F._____ nur dann einen höheren Betrag geltend machen, wenn ihr gesamter Bedarf höher wäre als jener der jeweils anderen beiden Kinder. Der Beklagte hat den Gesamtbedarf seiner Tochter indessen weder behauptet noch belegt, womit er den Begründungsanforderungen nicht genügt (E. II.3.). Im Übrigen ging die Vorinstanz trotz der offenbaren Fremdbetreuungskosten auch bei E._____ nicht von einem höheren Bedarf aus. Damit bleibt es bei der von der Vorinstanz vorgenommenen Drittelung der Leistungsfähigkeit des Beklagten (siehe Urk. 121 E. III.5.11.3. ff. [S. 48]). 10.6. Offensichtlich unzutreffend (E. II.3.) ist es, wenn die Vorinstanz schreibt, dass dem Kläger 2 nicht mehr als sein Bar- und Betreuungsbedarf zugesprochen werden könne (Urk. 121 E. III.5.11.2. [S. 48]): Übersteigt die Leistungsfähigkeit des Beklagten den Geldunterhalt, so hat der Kläger 2 grundsätzlich Anspruch darauf, am Überschuss zu partizipieren (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.3). Da der Bedarf des Beklagten höher ist als jener des Klägers 2, rechtfertigt es sich, dem Beklagten einen grösseren Anteil zuzuweisen. Dies wird erreicht, indem die Leistungsfähigkeit des Beklagten zunächst durch drei dividiert wird. Sodann wird der Geldunterhalt des jeweiligen Kindes subtrahiert. Die verbleibende Differenz wird hälftig auf den Beklagten und das

jeweilige Kind aufgeteilt.

- 43 - 11. Unterhaltsbeiträge in den einzelnen Phasen 11.1. Unter Berücksichtigung der unangefochtenen Bedarfspositionen ist für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 (Anrechnung eines 100 %-Arbeitspensums als Architekt beim Beklagten; E. IV.6.) von folgenden Bedarfswerten der Parteien auszugehen (E. IV.8.5. und IV.9.5.; siehe Urk. 121 E. III.5.8. [S. 38]): ab Mai 2021 Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter a) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 600.00 Fr. 850.00 b) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 782.00 Fr. 390.00 Fr. 465.00 c) Krankenkasse (KVG) Fr. 328.85 Fr. 13.65 Fr. 218.75 d) Krankenkasse (VVG) Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 e) Zusätzl. Gesundheitskosten Fr. 0.00 Fr. 30.00 Fr. 0.00 f) Telefon/Internet/Radio/TV Fr. 120.00 Fr. 30.00 Fr. 80.00 g) Hausratversicherung Fr. 28.00 Fr. 0.00 Fr. 30.00 h) auswärtige Verpflegung Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 210.00 i) Mobilität / öV Fr. 50.00 Fr. 30.00 Fr. 186.00 j) Fremdbetreuungskosten Fr. 0.00 Fr. 100.00 Fr. 0.00 k) Hobbys Fr. 0.00 Fr. 70.00 Fr. 0.00 l) Bedarf F. _____ Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 m) Steuern Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Total Fr. 2'658.85 Fr. 1'263.65 Fr. 2'039.75 11.2.

Zusammengefasst ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Mai 2022 folgende Einkommens- und Bedarfswerte (E. IV.6. und IV.11.1.; Urk. 121 E. III.5.10.1. [S. 43]): Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 3'600.00 Fr. 250.00 Fr. 6'630.00 Bedarf Fr. - 2'658.85 Fr. - 1'263.65 Fr. - 2'039.75 Differenz Fr. 941.15 Fr. -1'013.65 Fr. 4'590.25

- 44 - Der Beklagte ist im Umfang von Fr. 4'590.25 leistungsfähig. Der Betrag ist auf alle drei Kinder aufzuteilen, sodass Fr. 1'530.– auf den Kläger 2 entfallen. Subtrahiert man seinen Barunterhalt von Fr. 1'013.65, verbleibt ein Überschuss von Fr. 516.35. Dieser ist hälftig auf den Beklagten und den Kläger 2 aufzuteilen (E. IV.10.6.). Der Beklagte ist mithin zu verpflichten, für den Kläger 2 ab dem 1. Mai 2022 einen Barunterhalt von (gerundet) Fr. 1'272.– zu bezahlen. Die Klägerin 1 kann für ihren Bedarf selber aufkommen, womit kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. 11.3. Für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 ist dem Beklagten ein tieferes Einkommen von Fr. 5'000.– anzurechnen (E. IV.6.). Die übrigen Zahlen bleiben unverändert (siehe E. IV.11.2. und Urk. 121 E. III.5.10.1. [S. 43]): Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 3'600.00 Fr. 250.00 Fr. 5'000.00 Bedarf Fr. - 2'658.85 Fr. - 1'263.65 Fr. - 2'039.75 Differenz Fr. 941.15 Fr. -1'013.65 Fr. 2'960.25 Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt Fr. 2'960.25. Der Anteil des Klägers 2 beträgt ein Drittel oder Fr. 986.75. Der Beklagte ist nicht in der Lage, für den gesamten Barunterhalt von Fr. 1'013.65 aufzukommen. Die Klägerin 1 kann die Differenz indessen mit ihrem Überschuss decken, womit kein Manko vorliegt. Zwar gilt der Grundsatz, dass der Naturalunterhalt und der Geldunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) gleichwertig sind (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.1); derjenige, der das Kind hauptsächlich betreut, soll nicht auch für dessen Kosten aufkommen müssen. Dieses Prinzip findet jedoch seine Grenze an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.4). Kann der nicht hauptbetreuende Elternteil finanziell nicht für den gesamten Barunterhalt des Kindes aufkommen, so kann das Gericht den anderen Elternteil verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu decken (siehe BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.2). Dies rechtfertigt sich vorliegend, da die Klägerin 1 selbst so noch einen Überschuss erzielt. Der Beklagte ist mithin zu verpflichten, für den

- 45 - Kläger 2 vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 monatliche Unterhaltsbeiträge von (gerundet) Fr. 987.– (nur Barunterhalt) zu bezahlen. 11.4. Die Vorinstanz rechnete der Klägerin 1 ab dem 1. Februar 2021 ein Einkommen von Fr. 3'600.– an (Urk. 121 E.

III.5.5.3. [S. 28]), was unangefochten blieb. Für die Zeit vom 1. Februar 2021 bis zum 30. April 2021 beträgt das Einkommen des Beklagten Fr. 3'188.35 (E. IV.6.). Die Bedarfsszahlen präsentieren sich wie folgt: ab Februar 2021 Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter a) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 600.00 Fr. 850.00 b) Wohnkosten, inkl. Neben- Fr. 782.00 Fr. 390.00 Fr. 465.00 kosten c) Krankenkasse (KVG) Fr. 328.85 Fr. 13.65 Fr. 118.75 d) Krankenkasse (VVG) Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 e) Zusätzl. Gesundheitskosten Fr. 0.00 Fr. 30.00 Fr. 0.00 f) Telefon/Internet/Radio/TV Fr. 120.00 Fr. 30.00 Fr. 80.00 g) Hausratversicherung Fr. 28.00 Fr. 0.00 Fr. 30.00 h) auswärtige Verpflegung Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 125.00 i) Mobilität / öV Fr. 50.00 Fr. 30.00 Fr. 0.00 j) Fremdbetreuungskosten Fr. 0.00 Fr. 100.00 Fr. 0.00 k) Hobbys Fr. 0.00 Fr. 70.00 Fr. 0.00 l) Bedarf F. _____ Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 m) Steuern Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Total Fr. 2'658.85 Fr. 1'263.65 Fr. 1'668.75 c) Aufgrund der individuellen Prämienverbilligung sinken die Krankenkassenkosten des Beklagten um Fr. 100.– auf Fr. 118.75 (Urk. 121 E. III.5.10.2. [S. 44]). h) Die Kosten für auswärtige Verpflegung des Beklagten reduzieren sich von Fr. 210.– (E. IV.11.1.) auf Fr. 125.– (Urk. 121 E. III.5.10.2. [S. 44]).

- 46 - i) Die Mobilitätskosten des Beklagten reduzieren sich von Fr. 186.– (E. IV.8.5.) auf Fr. 0.– (Urk. 121 E. III.5.8. und III.5.10.2. [S. 42 und 44]). Die übrigen Bedarfspositionen bleiben gegenüber den späteren Phasen (E. IV.11.1.) unverändert. Damit ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsszahlen: Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 3'600.00 Fr. 250.00 Fr. 3'188.35 Bedarf Fr. - 2'658.85 Fr. - 1'263.65 Fr. - 1'668.75 Differenz Fr. 941.15 Fr. -1'013.65 Fr. 1'519.60 Der Beklagte ist im Umfang von Fr. 1'519.60 gegenüber allen Kindern bzw. im Umfang von Fr. 506.55 gegenüber dem Kläger 2 leistungsfähig. Er kann somit nicht für den gesamten Barunterhalt von Fr. 1'013.65 aufkommen. Die Klägerin 1 kann die Differenz indessen mit ihrem Überschuss decken, womit kein Manko vorliegt. Der Beklagte ist mithin zu verpflichten, für den Kläger 2 vom 1. Februar 2021 bis zum 30. April 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge von (gerundet) Fr. 507.– (nur Barunterhalt) zu bezahlen. 11.5. Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Januar 2021 ging die Vorinstanz von einem Einkommen der Klägerin 1 von Fr. 2'800.– und einem solchen des Klägers 2 von Fr. 230.75 aus (Urk. 121 E. III.5.10.2 [S. 44 f.]), was unangefochten blieb. Das Einkommen des Beklagten beträgt Fr. 3'188.35 (E. IV.6.). Die Bedarfsszahlen präsentieren sich wie folgt: ab Januar 2020 Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter a) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 600.00 Fr. 850.00 b) Wohnkosten, inkl. Neben- Fr. 782.00 Fr. 390.00 Fr. 465.00 kosten c) Krankenkasse (KVG) Fr. 328.85 Fr. 13.65 Fr. 118.75 d) Krankenkasse (VVG) Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 e) Zusätzl. Gesundheitskosten Fr. 0.00 Fr. 30.00 Fr. 0.00 f) Telefon/Internet/Radio/TV Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00

- 47 - g) Hausratversicherung Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 00.00 h) auswärtige Verpflegung Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 125.00 i) Mobilität / öV Fr. 50.00 Fr. 30.00 Fr. 0.00 j) Fremdbetreuungskosten Fr. 0.00 Fr. 100.00 Fr. 0.00 k) Hobbys Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 l) Bedarf F. _____ Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 m) Steuern Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 Total Fr. 2'510.85 Fr. 1'163.65 Fr. 1'558.75 f) Da ein Mankofall vorliegt, sind bei keiner der Parteien Kommunikationskosten zu berücksichtigen (E. IV.9.5.). g) Aus demselben Grund sind keine Versicherungskosten einzusetzen (E. IV.9.5.). k) Die Vorinstanz hat die Fr. 70.– für Hobbys gestrichen (Urk. 121 E. III.5.10.2. [S. 44]), was unangefochten geblieben ist. Die übrigen Bedarfspositionen bleiben gegenüber der späteren Phase (E. IV.11.4.) unverändert. Damit ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfsszahlen (siehe Urk. 121 E. III.5.10.2. [S. 45]): Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 2'800.00 Fr. 230.75 Fr. 3'188.35 Bedarf Fr. - 2'510.85

Fr. - 1'163.65 Fr. - 1'558.75 Differenz Fr. 289.15 Fr. - 932.90 Fr. 1'629.60 Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beläuft sich auf Fr. 1'629.60. Der Anteil, der auf den Kläger 2 entfällt, beträgt Fr. 543.20. Damit ist der Beklagte nicht in der Lage, den gesamten Barunterhalt von Fr. 932.90 zu bezahlen. Es bleibt ein Manko von Fr. 932.90 - Fr. 543.30 - Fr. 289.15 = (gerundet) Fr. 100.-. Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger 2 vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Januar 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge von (gerundet) Fr. 543.- (nur Barunterhalt) zu bezahlen.

- 48 - 11.6. Für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ging die Vorinstanz von einem Nettoeinkommen der Klägerin 1 von Fr. 2'565.- und einer Familienzulage von Fr. 200.- aus (Urk. 121 E. III.5.10.3. [S. 45]). Den Bedarf der Klägerin 1 bezifferte die Vorinstanz auf Fr. 2'708.50, jenen des Klägers 2 auf Fr. 1'242.55 und jenen des Beklagten auf Fr. 1'642.10 (Urk. 121 E. III.5.10.3. [S. 46]). Dies blieb mit Ausnahme der Kommunikations- und Versicherungskosten unangefochten. Letztere sind vorliegend nicht zu berücksichtigen, da es sich um einen Mankofall handelt (E. IV.9.5.). Damit reduziert sich der Bedarf der Klägerin 1 um Fr. 148.-, jener des Klägers 2 um Fr. 30.- und jener des Beklagten um Fr. 75.- (siehe Urk. 121 E. III.5.8. [S. 38]). Es ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfswerte (siehe Urk. 121 E. III.5.10.3. [S. 46]): Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 2'565.00 Fr. 200.00 Fr. 3'188.35 Bedarf Fr. - 2'560.50 Fr. - 1'212.55 Fr. - 1'567.10 Differenz Fr. 4.50 Fr. -1'012.55 Fr. 1'621.25 Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt Fr. 1'621.25. Der Anteil, der auf den Kläger 2 entfällt, beläuft sich auf Fr. 540.40. Der Beklagte kann nicht für den gesamten Barunterhalt aufkommen. Es verbleibt ein Manko von Fr. 1'012.55 - Fr. 540.40 - Fr. 4.50 = Fr. 467.65. Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da die Klägerin 1 ihren Bedarf selber decken kann (bzw. konnte). Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, für den Kläger 2 vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 monatliche Unterhaltsbeiträge von (gerundet) Fr. 540.- (nur Barunterhalt) zu bezahlen. Zudem ist ein Manko in Höhe von (gerundet) Fr. 468.- festzustellen. 11.7. Vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. September 2019 hatten die Kläger eine niedrigere Miete. Gemäss den unangefochten gebliebenen vorinstanzlichen Erwägungen ist der Bedarf der Klägerin 1 (gegenüber der Phase vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019; E. IV.11.6.) um Fr. 188.- und jener des Klägers 2 um Fr. 190.- zu reduzieren (Urk. 121 E. III.5.10.4. [S. 46]). Damit ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfswerte:

- 49 - Klägerin 1 Kläger 2 Beklagter Einkommen Fr. 2'565.00 Fr. 200.00 Fr. 3'188.35 Bedarf Fr. - 2'372.50 Fr. - 1'022.55 Fr. - 1'567.10 Differenz Fr. 192.50 Fr. - 822.55 Fr. 1'621.25 Da die Leistungsfähigkeit des Beklagten unverändert ist, bleibt es bei den vorstehend errechneten Unterhaltsbeiträgen von Fr. 540.- (E. IV.11.6.). Hingegen beträgt das Manko neu Fr. 822.55 - Fr. 540.40 - Fr. 192.50 = (gerundet) Fr. 90.-. 11.8. Die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge werden sofort fällig (Art. 75 OR). Es ist unbestritten, dass der Beklagte für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Mai 2020 (mithin acht Monate) Fr. 300.- pro Monat überwiesen hat (Prot. I, S. 16 ff., S. 35 und 50; siehe Urk. 72). Aus dem Kontoauszug ist sodann ersichtlich, dass er dies auch vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 (somit sechs Monate) getan hat (Urk. 129/12). Demzufolge ist der Beklagte berechtigt, für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. November 2020 insgesamt Fr. 4'200.- von den rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen (siehe BGE 135 III 315 E. 2.5). 12. Ergebnis In teilweiser Gutheissung der Berufung sind die Dispositiv-Ziffern 6 und 7 des Urteils des

Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 27. Oktober 2020 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen: "6. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 2 folgende Kinderunterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und / oder Ausbildungszulagen zu bezahlen (Barunterhalt, kein Betreuungsunterhalt): – Fr. 540.00 rückwirkend ab 1. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019; – Fr. 543.00 rückwirkend ab 1. Januar 2020 bis 31. Januar 2021; – Fr. 507.00 rückwirkend ab 1. Februar 2021 bis 30. April 2021; – Fr. 987.00 rückwirkend ab 1. Mai 2021 bis 30. April 2022;

- 50 - – Fr. 1'272.00 ab 1. Mai 2022 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Klägers 2 (auch über die Volljährigkeit hinaus). Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin 1 zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Klägerin 1 lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Der Beklagte ist berechtigt, für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. November 2020 insgesamt Fr. 4'200.– von den rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. Mit den vorstehend aufgeführten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt des Klägers 2 nicht gedeckt. Pro Monat fehlen folgende Beträge für dessen Barunterhalt: – Fr. 90.00 ab 1. Dezember 2018 bis 30. September 2019; – Fr. 468.00 ab 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019; – Fr. 100.00 ab 1. Januar 2020 bis 31. Januar 2021. 7. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 vorstehend (ab 1. Mai 2022) basiert auf folgenden Grundlagen: – Erwerbseinkommen des Beklagten (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und / oder Ausbildungszulagen, hypothetisch): Fr. 6'630.– netto; – Vermögen des Beklagten: Fr. 0.–; – Bedarf des Beklagten: Fr. 2'039.75; – Erwerbseinkommen der Klägerin 1 (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und / oder Ausbildungszulagen, hypothetisch): Fr. 3'600.– netto; – Vermögen der Klägerin 1: Fr. 0.–; – Bedarf der Klägerin 1: Fr. 2'658.85; – Erwerbseinkommen des Klägers 2 (Familienzulage): Fr. 250.– netto; – Vermögen des Klägers 2: Fr. 0.–;

- 51 - – Bedarf des Klägers 2: Fr. 1'263.65." V. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beklagten

E. 13

Jahre alt sei (Urk. 132 S. 12). 5.4. Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Es steht aber nicht in dessen freiem Belieben, ob es persönliche Kontakte zu dem nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist. Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen. Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen. Ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt ist nämlich mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar wie mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes (BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018, E. 3.3; BGer 5A_111/2019 vom 9.

Juli 2019, E. 2.3; BGer 5A_984/2019 vom 20. April 2020, E. 3.3; BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020, E. 4.1). 5.5. Die Vorinstanz berücksichtigte bei ihrem Entscheid drei Berichte (E. III.1.6.). Zudem hörte sie den Kläger 2 am 1. März 2019 an (Urk. 48), mithin zwei Monate, bevor er das elfte Altersjahr erreichte. Sie kam zum Schluss, dass der Kläger 2 urteilsfähig gewesen sei (Urk. 121 E. III.2.14. [S. 19 f.]), was der Beklagte nicht rechtsgenügend in Frage stellte (E. III.3.4.). Die Schlussfolgerung der

- 23 - Vorinstanz steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis: So ist die Urteilsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen, wobei als Richtschnur davon auszugehen ist, dass sie etwa ab dem 12. Altersjahr vorliegt (E. III.5.4.). Dies schliesst nicht aus, dass ein Kind seinen Willen bereits früher (oder auch erst später) autonom bilden kann. Zu beachten ist sodann, dass der Kläger 2 am 10. März 2021, als er durch eine Delegation der hiesigen Kammer angehört wurde (Prot. II, S. 5), kurz vor Vollendung des 13. Altersjahrs stand. Es waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Urteilsfähigkeit sprechen würden (siehe Prot. II, S. 8). Je länger das Verfahren dauert, desto mehr verfestigt sich die Meinung des Klägers 2, den Beklagten nicht sehen zu wollen (Urk. 19 S. 7; Urk. 48 S. 3; Urk. 63 S. 2 f.; Urk. 86 S. 1 f.; Prot. II, S. 6–8). Wenn er gelegentlich mit dem Beklagten über SMS, WhatsApp (Prot. I, S. 27 und 37) oder brieflich (Urk. 143) Kontakt hatte, ist dies noch kein Ausdruck einer ambivalenten Haltung bezüglich des Besuchsrechts. So sagte der Kläger 2 anlässlich der Kinderanhörung vom 10. März 2021, dass er zum Beklagten eigentlich auch keinen Kontakt über Nachrichten wünsche; er habe die drei Nummern, von denen aus der Vater ihn zu erreichen versucht habe, auf dem Mobiltelefon gesperrt (Prot. II, S. 7). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin 1 den Kläger 2 beeinflusst (E. III.3.4.). Der Kläger 2 versteht sich mit der neuen Partnerin des Beklagten nicht (E. III.3.4.). Dies scheint auf Gegenseitigkeit zu beruhen: So hat sich letztere gegenüber dem Sozialzentrum G._____ befremdend und abwertend über den Charakter und das Befinden des Klägers 2 geäußert (Urk. 19 S. 3). Es ist vor diesem Hintergrund ohne Weiteres nachvollziehbar, wenn der Kläger 2 den Beklagten zunächst allein sehen wollte (Urk. 19 S. 7; Urk. 48 S. 3) und dann, als er merken musste, dass der Beklagte diesem Wunsch nicht entsprechen konnte oder wollte (Urk. 121 E. III.2.10. [S. 16]; Urk. 125 Rz. 25), den Kontakt zu ihm ganz verweigerte (Urk. 86 S. 1 f.; Prot. II, S. 6–8). Ein Besuchsrecht, wie es der Beklagte beantragt, würde den Kläger 2 erneut der Partnerin des Beklagten aussetzen, was mit dem Kindeswohl einstweilen nicht vereinbar wäre. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte über seinen Anteil an der aktuellen Situation reflektiert hätte, sind nicht ersichtlich, im Gegenteil: Der Text der Postkarte (E. III.4.2.) erweckt eher den Eindruck, dass der Beklagte keine Fehler bei sich sieht. Vor diesem Hintergrund

- 24 - würde die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Klägers 2 widersprechen. 5.6. Zusammenfassend ist das vorinstanzliche Urteil, soweit auf die Regelung eines Besuchsrechts verzichtet und der Beklagte berechtigt wird, den Kläger 2 vierteljährlich im Rahmen von begleiteten Erinnerungskontakten zu treffen, nicht zu beanstanden. Aufgrund der Dauer des Berufungsverfahrens ist der erste Erinnerungskontakt indessen vom Mai 2021 auf den Juli 2021 zu verschieben. Die Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 27. Oktober 2020 ist aufzuheben und wie folgt neu zu fassen: "2. Auf die Regelung eines Besuchsrechts wird verzichtet. Der Beklagte ist jedoch berechtigt, den Kläger 2 auf eigene Kosten vierteljährlich im Rahmen von begleiteten Erinnerungskontakten zu treffen, erstmals im Juli 2021." 6. Beistandschaft 6.1. Die Vorinstanz erwog, dass die mit

Verfügung vom 25. Februar 2019 als vorsorgliche Massnahme errichtete Besuchsrechtsbeistandschaft "nach den vorstehenden Erwägungen" fortzuführen sei, damit Erinnerungskontakte erfolgen könnten und schliesslich der Kontakt zwischen dem Kläger 2 und dem Beklagten wiederhergestellt werden könne (Urk. 121 E. III.3.2. [S. 24]). 6.2. Der Beklagte verlangt die Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffern 3 und 4 (Urk. 125 S. 2), ohne sich in der Folge explizit zur Beistandschaft zu äussern (siehe Urk. 125 Rz. 3 ff.). Damit genügt er den Begründungsanforderungen nicht (E. II.3.). Soweit er seinen Antrag mit einer fehlenden Kindeswohlgefährdung begründen will (Urk. 125 Rz. 27), ist festzuhalten, dass eine solche vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen (E. III.3.4. und III.5.5.) besteht. 6.3. Zusammenfassend ist auf die Berufung nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die vorinstanzlichen Dispositivziffern 3 und 4 richtet. Die entsprechenden Dispositiv-Ziffern sind zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

- 25 - IV. Unterhalt 1. Berufungsanträge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.